

Infoblatt für Arbeitssuchende

**MELDEPFLICHT BEIM ARBEITSAMT**

Dieses Infoblatt informiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten, wenn Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Arbeitsamtes zu Beratungs- und Vermittlungsgesprächen eingeladen oder um telefonische Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsamt gebeten werden.

Um Anspruch auf die Dienstleistungen des Arbeitsamtes und, gegebenenfalls, auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie alle Termine wahrnehmen, die Ihnen vom Arbeitsamt mitgeteilt werden. Deshalb sollten Sie bestimmte Regeln einhalten.

- Sie müssen persönlich werktags unter der von Ihnen angegebenen Adresse erreichbar sein.
- Sie sollten in der Lage sein, das Arbeitsamt täglich aufzusuchen.
- Schauen sie jeden Tag in den Briefkasten, ob Sie Post von uns erhalten haben.
- Falls Sie sich für die elektronische Post entschieden haben, rufen Sie täglich Ihre E-Mails ab.

Wenn Sie einen Termin beim Arbeitsamt nicht wahrnehmen (Beratungsgespräch, Vermittlungsgespräch, ärztliche oder psychologische Untersuchung usw.), kann das folgende Konsequenzen haben:

- die Aufhebung Ihrer Eintragung als Arbeitssuchender;
- den zeitweiligen Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, wenn Sie Arbeitslosengeld beantragt haben oder beziehen.

Falls Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, weil Sie verhindert sind, informieren Sie bitte rechtzeitig Ihren Arbeitsberater oder Ihre Arbeitsberaterin und geben Sie auch den Grund an. Dies ist zu Ihrem eigenen Nutzen: Wenn Sie ohne stichhaltigen Grund einen Termin nicht wahrnehmen, wird diese Information an den Kontrolldienst des Arbeitsamtes

weitergeleitet. Dies kann eine zeitweilige Nichtzahlung der Arbeitslosenunterstützung zur Folge haben. Das Arbeitsamt kann einen Nachweis des Abwesenheitsgrundes verlangen. Die angegebene Dauer der Abwesenheit muss den Zeitpunkt des Termins abdecken.

Als annehmbare Gründe gelten:

Grund	Nachweis
<b>Krankheitsbedingte Abwesenheit</b>	Attest des behandelnden Arztes oder Bescheinigung der Krankenkasse
<b>Arbeitsaufnahme</b>	Kopie des Arbeitsvertrages oder Einstellungszusage
<b>Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Lehre</b>	Bescheinigung der Bildungseinrichtung und Freistellungsbescheinigung des Arbeitsamtes oder LFA
<b>Bürgerliche Abwesenheiten (Familienergebnisse und bürgerliche Verpflichtungen)</b>	Die üblichen Bescheinigungen (das Arbeitsamt informiert Sie über die erforderliche Bescheinigung)
<b>Befreiung von der Eintragung als Arbeitssuchender</b>	Freistellungsbescheinigung des LFA
<b>Aufhebung der Eintragung als Arbeitssuchender</b>	Austragungsbescheinigung

Um Probleme zu vermeiden, teilen Sie uns also bitte rechtzeitig mit, wenn Sie nicht verfügbar bzw. nicht

erreichbar sind. Beispiele: Urlaub, Auslandsaufenthalt, Umzug, Arbeitsunfähigkeit (Krankheit, Unfall).

Im Falle eines Wohnortwechsels kann es sein, dass das Arbeitsamt nicht mehr für Sie zuständig ist. Bei rechtzeitiger Mitteilung erfahren Sie von Ihrer Arbeitsberaterin oder Ihrem Arbeitsberater, welche Arbeitsverwaltung künftig für Sie zuständig ist.

Bei einem Nichtbezug von Arbeitslosenunterstützung für eine Dauer von mehr als 28 Tagen, außer im Falle einer Sperrzeit, wird Ihre Eintragung als Arbeitsuchender automatisch aufgehoben. Das gilt auch im Fall einer Abwesenheit vom Wohnort mit gleichzeitigem Leistungsentzug oder einer Arbeitsunfähigkeit. Sobald Sie dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stehen, sollten Sie sich binnen einer Frist von 8 Tagen erneut eintragen, damit Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht verlieren.

Einen Wohnortwechsel, eine Arbeitsunfähigkeit usw. sollten Sie am besten schriftlich mitteilen. Eine schriftliche Mitteilung ermöglicht eine einfachere und schnellere Bearbeitung.

---

Vennbahnstraße 4/2  
**4780 St. Vith**  
+32 (0)80 280 060

Hütte 79  
**4700 Eupen**  
+32 (0)87 638 900

Kirchstraße 26  
**4720 Kelmis**  
+32 (0)87 850 360

**info@adg.be**  
**www.adg.be**